

## Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des François Morisod, von Verossaz, wohnhaft in  
Massongex (Wallis), betreffend Bestrafung wegen Ar-  
beiten an Feiertagen.

(Vom 19. November 1880.)

---

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des François Morisod von Verossaz, wohnhaft  
in Massongex (Wallis), betreffend Bestrafung wegen Arbeiten an  
Feiertagen;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements  
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Der Rekurrent wurde von der Polizeibehörde von Massongex  
in eine Buße von Fr. 3 und zur Bezahlung der Kosten im Betrage  
von Fr. 2. 30 verfällt, weil er Sonntags den 25. Juli 1880 während  
des vormittägigen Gottesdienstes, wie schon früher am Feste von  
Peter und Paul, 29. Juni, den ganzen Tag hindurch auf seinem  
Felde in Les Palluds, Gemeinde Massongex, gearbeitet hatte.

Er beschwerte sich gegen dieses Urtheil, weil es im Wider-  
spruche stehe mit den verfassungsmäßigen Rechten der Bürger, und  
stellte das Gesuch, der Bundesrath möchte dasselbe aufheben und  
die Regierung von Wallis einladen, dafür zu sorgen, daß die Bürger

nicht jeden Moment von Seite der Gemeindeverwaltungen kleinlichen Plakereien aus religiöser Unduldsamkeit ausgesetzt seien. Seine Arbeit sei dringend gewesen, da Regen gedroht habe; auch liege das betreffende Feld im Walde, so daß der Gottesdienst nicht habe gestört werden können. Seine Bestrafung erscheine daher gemäß dem Bundesbeschluß vom 31. Januar 1862 (Amtl. Samml. VII, 124) unzulässig.

II. Der Staatsrath des Kantons Wallis antwortete, daß, obschon Rekurrent den kantonalen Instanzenzug nicht durchgegangen habe, er doch wegen dieses Formfehlers nicht gegen einen materiellen Entscheid opponiren wolle. Der Bundesrath habe im Juni 1874 anlässlich des Rekurses des François Besse in Martigny und auch in andern Beschlüssen anerkannt, daß die kantonalen Behörden befugt seien, Störungen der Ruhe an Sonn- und andern gebotenen Feiertagen zu ahnden. Da Rekurrent katholisch sei, so habe er auch die katholischen Festtage zu halten. Wenn dringende Arbeiten zu machen seien, so werde die Bewilligung hiezu von der Lokalbehörde immer ertheilt, selbst ohne daheriges Gesuch der Interessirten.

Das Verbot der öffentlichen Arbeiten an Sonn- und Festtagen sei in der Gesetzgebung des Kantons Wallis ausdrücklich ausgesprochen und ergebe sich auch aus dem Art. 2 der Kantonsverfassung, worin die römisch-apostolisch-katholische Religion als Staatsreligion erklärt sei. Die katholische Religion schreibe die Sonntagsruhe vor. Durch Störung derselben werde das religiöse Gefühl des Volkes verletzt.

Auf eine spezielle Anfrage des Bundesrathes berichtete der Staatsrath, daß das allgemeine Gebot der Sonntagsheiligung in einem Geseze vom 27. Mai 1803 ausgesprochen sei, welches gegenwärtig noch in Kraft bestehe.

#### I n E r w ä g u n g :

Es ist durch verschiedene Entscheide des Bundesrathes anerkannt, daß die Kantone durch die Artikel 31 und 49 der Bundesverfassung nicht gehindert seien, gegen Personen, welche an Sonntagen öffentliche Arbeiten verrichten, strafend einzuschreiten.

Da aus dem gegen den Rekurrenten erlassenen Erkenntniß hervorgeht, daß derselbe aus keinem andern Grunde mit einer Buße von Fr. 3 belegt wurde, als weil er an einem Sonntage Feldarbeiten vornahm, so verstößt sich dieses Urtheil auch nicht gegen die Bundesverfassung.

Die Frage, ob das Gesez vom 27. Mai 1803, welches nach der Erklärung des Staatsrathes einen allgemeinen Charakter hat

und noch zu Recht besteht, auch den Fall der Feldarbeit vorsehe, kommt für den Bundesrath, welcher nur die Zulässigkeit der Strafe gegenüber der Bundesverfassung zu prüfen hat, nicht in Betracht. Gegen eine unrichtige Anwendung des Gesetzes hat der Rekurrent die kantonalen Behörden anzurufen,

b e s c h l o s s e n :

1. Der Rekurs des François Morisod ist als unbegründet abgewiesen.

2. Dieser Beschluß ist dem Staatsrathe des Kantons Wallis, sowie dem Rekurrenten François Morisod in Massongex mitzutheilen, letzterm unter Rücksendung seiner Rekursbeilage.

B e r n , den 19. November 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**



**Bundesrathsbeschluss in Sachen des François Morisod, von Verossaz, wohnhaft in Massongex (Wallis), betreffend Bestrafung wegen Arbeiten an Feiertagen. (Vom 19. November 1880.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.01.1881
Date	
Data	
Seite	194-196
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 974

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.